

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte in Kooperation mit dem
Fachverband Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Österreich

SCHERBVUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



HAFTUNGSANSPRÜCHE GEGEN INGENIEURBÜROS ABWEHR UND UMGANG

Stand: Mai 2022

Inhalt

| | |
|---|----|
| Über den Autor..... | 3 |
| 1. Die Auswirkung von Haftungsansprüchen | 4 |
| 2. Begriffsdefinitionen..... | 4 |
| 2.1. Gewährleistung | 4 |
| 2.2. Schadenersatz | 9 |
| 2.3. Garantie..... | 13 |
| 3. Fahrplan zur Vermeidung von Haftungsansprüchen..... | 13 |
| 3.1. Phase der Auftragserteilung..... | 14 |
| 3.2. Phase der Leistungserbringung | 17 |
| 3.3. Phase der Übergabe bzw. Übernahme | 19 |
| 4. Prüf- und Warnpflicht..... | 20 |
| 4.1. Die Prüfpflicht..... | 21 |
| 4.2. Die Warnpflicht | 22 |
| 4.3. Rechtsfolgen in Zusammenhang mit der Prüf- und Warnpflicht | 23 |
| 5. Vorgehen im Haftungsfall..... | 24 |
| 6. Abwicklung von Gewährleistungs- und Schadensabwicklung..... | 26 |
| 7. Exkurs: ÖNORMEN | 27 |
| Literaturverzeichnis..... | 29 |

Hinweis: An dieser Stelle ist anzumerken, dass in dieser Broschüre aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich sämtliche personenbezogene Bezeichnungen selbstverständlich auf alle Geschlechter gleichermaßen beziehen.

Über den Autor

Rechtsanwalt Mag. **Lukas Andrieu**, LL.M. ist Partner der Wirtschaftsrechtskanzlei ScherbaumSeebacher mit Sitz in Wien und Graz.

Mag. Andrieu ist Autor zahlreicher Publikationen in juristischen Fachzeitschriften und Universitätslektor an der Karl-Franzens-Universität Graz (Wirtschaftsrecht für technische Berufe) und an der FH Campus 02.



Er ist regelmäßiger Vortragender im Bereich des Bau- und Vergaberechts und Mitautor des im Manz Verlag erschienen Praxishandbuchs „*Basiswissen Bauvertrag*“.

Die Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit umfassen neben diesen Bereichen das Öffentliche Wirtschaftsrecht (Gewerbe, Bau- und Anlagenrecht) und die Betreuung komplexer Zivilprozesse sowie schiedsgerichtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Abwehr von Haftungsansprüchen im technischen Kontext.

Die Erstellung der Broschüre erfolgte unter Mitarbeit von **Lea Ackerl, Mag.^a Julia Feichtgraber, Lea Zieger, BA. und Stefanie Wedam.**

Kontakt:

andrieu.lukas@scherbaum-seebacher.at

+ 43 (0) 316 83 24 60 119

SCHERB▼UM
SEEB▲ACHER
RECHTSANWÄLTE

1. Die Auswirkung von Haftungsansprüchen

Aus rechtlicher Sicht bedeutet Haftung die an eine Rechtsfolge geknüpfte Verantwortungsübernahme für ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen bzw. für eigene oder fremde Fehler.

Die Tätigkeit von Ingenieuren bringt besonders große Haftungsrisiken mit sich und genau aus diesem Grund ist ein funktionierendes Haftungsmanagement unverzichtbar.

Da Haftungsrisiken bei komplexen technischen Leistungen niemals gänzlich ausgeschlossen werden können, ist nahezu jedes Ingenieurbüro wohl oder übel irgendwann mit Vorwürfen von Auftraggebern konfrontiert und muss sich – unabhängig von deren Berechtigung – mit diesen gründlich auseinandersetzen. Haftungsfälle haben sowohl Außen- als auch Innenwirkung, weshalb der richtige Umgang mit derartigen Forderungen für den Bestand und den wirtschaftlichen Erfolg jedes Ingenieurbüros überaus wichtig ist (siehe Kapitel 5).

Tipp: Verschaffen Sie sich einen Überblick über die relevantesten Normen des Haftungsrechts und identifizieren Sie Ihre spezifischen Haftungsrisiken. Erarbeiten Sie technische und rechtliche Strategien zur Vorbeugung und einen Leitfaden für das Verhalten im Haftungsfall.

Eines vorweg: Der Abschluss einer je nach Projektgröße ausreichend hohen Berufshaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Gewährleistung

Hinweis: Das österreichische Gewährleistungsrecht wurde reformiert. Die neuen Regelungen sind seit Beginn des Jahres in Kraft und auf alle Verträge, die nach dem **31.01.2021** geschlossen wurden, anzuwenden.

Definition und Voraussetzungen

Gewährleistung ist die gesetzliche und verschuldensunabhängige Haftung des Ingenieurbüros für Mängel einer gegen Entgelt erbrachten Leistung oder Sache, welche im **Zeitpunkt der Übergabe** bestehen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Gewährleistungsrechts finden sich in den §§ 922 ff ABGB. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher, ist zusätzlich das KSchG sowie das mit 1.1.2022 in Kraft getretene Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) anzuwenden.

***Hinweis:** Zeigt sich ein bereits bei Übergabe bestehender Mangel erst später, kann dieser trotzdem Gewährleistungsansprüche rechtfertigen. Entsteht ein Mangel aber erst nach der Übergabe, handelt es sich um keinen Fall der Gewährleistung.*

Ingenieurbüros trifft eine Gewährleistungspflicht, wenn

- ✓ ein gültiger Vertrag über eine entgeltliche Leistung besteht und
- ✓ die Leistung mangelhaft übergeben wurde und
- ✓ kein Ausschluss der Gewährleistung vorliegt (bei Verbrauchergeschäften unzulässig).

Mangelbegriff

Ein Mangel liegt vor, wenn das tatsächlich Geleistete vom vertraglich Geschuldeten abweicht. Beurteilungsmaßstab ist daher immer der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages. Jedenfalls mangelhaft ist die Leistung, wenn eine vertraglich bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft fehlt.

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Substanz der Leistung betroffen ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften fehlen.

***Bsp.:** Die Planung des Ingenieurs widerspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.*

Hievon zu unterscheiden ist der Rechtsmangel. Ein solcher liegt vor, wenn die geschuldete Rechtsposition nicht verschafft wurde.

***Bsp.:** Der Ingenieur hat die Einholung einer notwendigen Bewilligung für die Ausführung der Planung verabsäumt.*

Keine Gewährleistung gibt es bei sogenannten „offenkundigen“ (also in die Augen fallenden) Mängeln. Ausnahmen gibt es nur im Falle des arglistigen Verschweigens oder der ausdrücklichen Zusage, dass die Sache frei von allen Fehlern und Lasten ist.

Vermutung der Mangelhaftigkeit

Grundsätzlich ist es Sache des Auftraggebers zu beweisen, dass die Leistung bei Übergabe nicht vertragsgemäß und somit mangelhaft ist. Kommt der Mangel aber innerhalb von sechs Monaten (bzw. bei Verbrauchergeschäften innerhalb eines Jahres) ab Übergabe hervor, wird gesetzlich vermutet, dass dieser schon bei der Übergabe vorhanden war, sofern dies mit der Art der Sache oder des Mangels vereinbar ist. Bei derartigen Sachverhaltskonstellationen kommt es zur Beweislastumkehr – das Ingenieurbüro hat dann die Mangelfreiheit der Leistung im Übergabezeitpunkt aktiv nachzuweisen.

Gewährleistungsbehelfe

Liegt tatsächlich ein Mangel der erbrachten Leistung vor, steht Gewährleistung zu und kann sich die anspruchsberechtigte Person der folgenden Gewährleistungsbehelfe – unter Einhaltung der gesetzlichen Rangordnung – bedienen:

1. *Verbesserung und Austausch*

Durch die primären Gewährleistungsbehelfe bekommt das Ingenieurbüro die Möglichkeit, den Vertrag doch noch zu erfüllen und dadurch auch den Entgeltanspruch zu erhalten. Die anspruchsberechtigte Person kann zwischen Verbesserung und Austausch frei wählen, es sei denn, die Auswahl ist im Vergleich zum anderen Behelf unverhältnismäßig (kein Austausch, wenn lediglich eine Kleinigkeit repariert werden muss). Das Ingenieurbüro hat die Kosten hierfür zu tragen.

2. *Preisminderung und Auflösung des Vertrages*

Sekundär können die Leistungsempfänger Preisminderung oder Auflösung des Vertrags fordern, wenn die primären Gewährleistungsbehelfe unmöglich oder unverhältnismäßig sind bzw. sie verweigert oder nicht in angemessener Frist durchgeführt werden. Darüber hinaus kann sofort auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe umgestiegen werden, wenn triftige Gründe in der Person des Leistungserbringers vorliegen, welche die Nacherfüllung des Vertrages unzumutbar machen. Die anspruchsberechtigte Person hat grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen den beiden Behelfen. Nur bei geringfügigen Mängeln kann ausschließlich Preisminderung verlangt werden.

Hinweis: Gewährleistungsansprüche sind grundsätzlich vertraglich einschränkbar und teilweise (je nach Einzelfall) sogar ausschließbar. Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes ist aber weder eine Einschränkung noch ein Ausschluss des Gewährleistungsanspruchs des Konsumenten rechtlich zulässig.

Fristen und Geltendmachung

| | Sachmängel | Rechtsmängel |
|-----------------------------|--|--|
| Gewährleistungsfrist | 2 Jahre bei beweglichen Sachen 3 Jahre bei unbeweglichen Sachen | 2 Jahre bei beweglichen Sachen 3 Jahre bei unbeweglichen Sachen |

Ingenieurbüros haften für jeden Mangel, der bei Übergabe vorliegt und innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Die Frist beginnt bei Sachmängeln mit Besitzverschaffung bzw. bei Rechtsmängeln mit Kenntnis des Mangels. Handelt es sich aber um eine bedungene Eigenschaft, deren Fehlen innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht feststellbar ist, läuft die Frist erst ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit.

Sind die Gewährleistungsansprüche verjährt, können die Leistungsempfänger keine Forderungen mehr an das Ingenieurbüro stellen. Jedoch existieren die Ansprüche als sogenannte Naturalobligation weiter, sodass nach Fristablauf erbrachte Leistungen nicht wieder zurückgefordert werden können.

Hinweis: Bei Unternehmergeschäften haben die Empfänger einer beweglichen körperlichen Sache diese nach Übergabe zu untersuchen und etwaige Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen. Wird die Rügeobliegenheit verletzt, ist Gewährleistung ausgeschlossen, sofern das Ingenieurbüro den Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht bzw. verschwiegen hat.

Für die Geltendmachung von Gewährleistungsbehelfen genügt seit 1.1.2022 eine formlose (außergerichtliche) Erklärung. Allerdings hat ein außergerichtliches Begehren keine Auswirkungen auf die Verjährungsfrist, sodass die Verjährung nur durch Einbringung einer Klage gewahrt werden kann.

Wenn der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann er den Mangel ausnahmsweise zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen.

Das neue Verbrauchergewährleistungsrecht

Mit der Reformierung des Gewährleistungsrechts gilt auch ein neues Gesetz – das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Dieses ist immer dann anzuwenden, wenn Unternehmer und Verbraucher entgeltliche Verträge über den Kauf von bereits hergestellten oder noch herzustellenden Waren oder die Bestellung von digitalen Dienstleistungen abschließen.

Ein **Verbraucher** schließt Rechtsgeschäfte in Bereichen, in denen er weder beruflich noch gewerblich tätig ist.

Ein **Unternehmer** schließt Rechtsgeschäfte in Bereichen, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören.

Der Mangelbegriff wird im VGG anders als im ABGB definiert. Damit kein Mangel vorliegt, müssen nicht nur die vertraglich vereinbarten, sondern auch objektiv erforderliche Eigenschaften vorliegen. Letztere werden im Gesetz definiert. Die Ware oder digitale Leistung muss beispielsweise mit jenem Zubehör (einschließlich Verpackung, Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen) ausgestattet werden, welches die Verbraucher auch erwarten dürfen. Diese objektiv erforderlichen Eigenschaften können aber vertraglich abbedungen werden, wenn der Verbraucher vor Abschluss des Vertrages seitens des Unternehmers ausdrücklich darüber informiert wird und dieser der Abweichung ausdrücklich sowie gesondert zustimmt.

Betrifft der Vertrag die Bestellung von digitalen Dienstleistungen, ist es unerheblich, ob der Verbraucher mit Geldleistungen oder mit personenbezogenen Daten bezahlt. Bei solchen Verträgen müssen Ingenieurbüros insbesondere die Aktualisierungspflicht beachten, wonach Unternehmer Aktualisierungen („Updates“) kostenfrei zur Verfügung zu stellen haben, die zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit während des Aktualisierungszeitraums notwendig sind. Geschieht dies nicht, ist die Leistung mangelhaft. Ein vertraglicher Ausschuss dieser Pflicht ist auch hier möglich.

2.2. Schadenersatz

Schadensbegriff

§ 1293 ABGB:

„Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hat.“

Zu unterscheiden sind folgende Begriffe:

| | |
|-------------------------------|---|
| Vermögensschaden | in Geld messbarer Schaden |
| Immaterieller Schaden | nicht in Geld messbarer Schaden |
| Positiver Schaden | durch die Zerstörung oder Beschädigung eines vorhandenen Rechtsguts verursachter Schaden inkl. Aufwendungen zur Schadensbeseitigung |
| Entgangener Gewinn | durch die Verhinderung einer Vermögensvermehrung verursachter Schaden |
| Nichterfüllungsschaden | durch die Nichterfüllung einer Leistungsverpflichtung verursachter Schaden |
| Vertrauensschaden | durch das Vertrauen auf die Gültigkeit einer abgegebenen Erklärung eines ungültigen Rechtsgeschäfts verursachter Schaden |

Kriterien für die Haftung

Schaden

Liegt ein ersatzfähiger Schaden vor?

Grundvoraussetzung für jeden Schadenersatzanspruch ist das Vorliegen eines Schadens. Dieser kann konkret aufgrund des Schadens einer bestimmten Person oder abstrakt nach dem objektiven Wert einer Sache bzw. Leistung berechnet werden.

Kausalität

Wurde der Schaden durch ein Tun oder Unterlassen des Ingenieurbüros verursacht?

Um feststellen zu können, ob der Schaden dem Ingenieurbüro zurechenbar ist, muss man sich fragen, ob er auch ohne das Verhalten des Ingenieurbüros eingetreten wäre. Ein Unterlassen ist nur dann relevant, wenn eine diesbezügliche Handlungsverpflichtung bestand.

Rechtswidrigkeit

Handelte das Ingenieurbüro objektiv sorgfaltswidrig? Liegen Rechtfertigungsgründe vor?

Das Ingenieurbüro setzt ein rechtswidriges Verhalten, wenn dieses gegen

- ✓ gesetzliche Gebote bzw. Verbote
- ✓ vertragliche Pflichten
- ✓ die guten Sitten

verstößt.

Um schadenersatzpflichtig zu werden, muss durch den Verstoß gegen die Verhaltensanordnung gerade jene Gefahr verwirklicht worden sein, die durch das Gebot bzw. Verbot verhindert werden sollte (Rechtswidrigkeitszusammenhang).

Die Rechtswidrigkeit und damit auch die Haftung für den Schaden entfallen, wenn das Verhalten des Ingenieurbüros gerechtfertigt ist. Die praxisrelevantesten Rechtfertigungsgründe sind Notwehr, Notstand und Selbsthilfe.

Das Ingenieurbüro haftet ebenfalls nicht, wenn der Schaden auch bei rechtmäßigem (Alternativ-)Verhalten eingetreten wäre.

Verschulden

Ist das rechtswidrige Verhalten dem Ingenieurbüro vorwerfbar?

Da es sich um eine Verschuldenshaftung handelt, muss die Schadenszufügung dem Ingenieurbüro subjektiv zum Vorwurf gemacht werden können. Unterschieden werden folgende Verschuldensgrade:

Vorsatz

Das Ingenieurbüro handelt mit böser Absicht. Der Schaden wurde mit Wissen und Willen verursacht.

***Hinweis:** In der Regel genügt bedingter Vorsatz. Von diesem spricht man, wenn das Ingenieurbüro den Schaden zwar nicht wollte, nicht sicher weiß, dass dieser eintritt, ihn aber ernstlich für möglich hält und sich damit anfindet.*

Fahrlässigkeit

Das Ingenieurbüro hat die objektiv gebotene Sorgfalt aus subjektiv vorwerfbaren Gründen nicht eingehalten. Es bestand entweder kein Bewusstsein über die Rechtswidrigkeit des Verhaltens oder die Geeignetheit zur Herbeiführung eines Schadens.

Grobe Fahrlässigkeit

Ungewöhnliche und auffallende Sorglosigkeit, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterlaufen würde.

Leichte Fahrlässigkeit

Sorglosigkeit, die einem anderen ordentlichen Menschen ebenso passieren kann. Der unterste Grad (entschuld bare Fehlleistung) begründet keine Haftung.

Beweislast

Der Geschädigte muss alle Haftungskriterien (Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden) beweisen. Bezüglich des Verschuldens sieht § 1298 ABGB allerdings eine Beweislastumkehr vor. Demnach muss das Ingenieurbüro als vermeintlicher Schädiger beweisen, dass es ohne Verschulden an der Erfüllung einer vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit gehindert worden ist.

Fristen und Geltendmachung

Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw. innerhalb von 30 Jahren, wenn dem Geschädigten die anspruchsbegründenden Tatumstände nicht bekannt werden. Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist können Schadenersatzklagen gegen das Ingenieurbüro bei Gericht eingebracht werden.

Mangelschaden – Mangelfolgeschaden

Mangelschaden ist jener Nachteil, den der Geschädigte durch die mangelhaft erbrachte Leistung selbst erleidet. Liegt Verschulden des Ingenieurbüros vor, kann für den Mangelschaden auch Schadenersatz statt Gewährleistung verlangt werden (§ 933a ABGB). Da die kurze Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche erst mit Kenntnis von Schaden und Schädiger beginnt, kann es sein, dass die Gewährleistungsfrist (sechs Monate bzw. ein Jahr ab Übergabe) schon längst verstrichen ist. Diese Verbesserung der Rechtsposition des Geschädigten findet seine Rechtfertigung im Verschulden der leistungserbringenden Person, welches im Vergleich zur verschuldensunabhängigen Gewährleistung schwerer wiegt. Auch bei Schadenersatz statt Gewährleistung haben Verbesserung bzw. Austausch Vorrang vor Geldersatz.

Bsp. für einen Mangelschaden: Ein gelieferter und montierter Wasserboiler hat ein Leck, weshalb Wasser ausläuft.

Werden über den Mangelschaden hinausgehende Schäden zugefügt, spricht man von Mangelfolgeschäden. Für sie kann das Ingenieurbüro ebenfalls schadenersatzrechtlich haften. Das Verschulden wird in den ersten zehn Jahren ab Übergabe bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Bsp. für einen Mangelfolgeschaden: Aufgrund des Lecks im Wasserboiler entsteht ein Wasserschaden am Parkettboden.

2.3. Garantie

Die Garantie ist eine freiwillige vertragliche Haftung. Ingenieurbüros können eine solche zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht durch Abgabe einer Garantieerklärung übernehmen und damit z.B. die Gewährleistungsfrist verlängern oder die Mangelfreiheit über den Zeitpunkt der Übergabe hinaus zusichern. Dabei ist es völlig unbedeutend, ob der Mangel bereits bei Übergabe der Leistung bestand.

Umfang, Dauer und Entgeltlichkeit der Garantievereinbarung sind frei gestaltbar. Bei Verbrauchergeschäften sind jedoch besondere Schutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Hinweis: Als Garantiegeber gegenüber Verbrauchern ist das Ingenieurbüro nicht nur an die konkreten Zusagen in der Vereinbarung gebunden, sondern auch an alle vorteilhafteren Werbeangaben.

3. Fahrplan zur Vermeidung von Haftungsansprüchen

Um nicht im Nachhinein mit unerwarteten Haftungsansprüchen konfrontiert zu werden, gilt es bereits im Rahmen der verschiedenen Phasen der Auftragsabwicklung, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Nur so kann eventuellen Haftungsrisiken bereits im Voraus bestmöglich vorgebeugt werden.

● Auftragserteilung

- Prüf- und Warnpflichten
- Bedachte Angebotslegung
- Schriftlicher Vertrag
- Vertragsausgestaltung
- Dokumentation

● Leistungserbringung

- Laufende Dokumentation
- Beweissicherung
- Prüf- und Warnpflichten
- Einvernehmen mit Auftraggeber

● Übergabe/-nahme

- Vereinbartes Übergabeprozedere
- Übergabeprotokoll

3.1. Phase der Auftragserteilung

Teilnahme an Ausschreibungen

Steht die Teilnahme an einer Ausschreibung im Raum, sollte der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen gründlich studiert werden. Denn nicht selten geht beispielsweise schon aus beiliegenden Gutachten hervor, dass **Umstände vorliegen, die den Erfolg des angestrebten Werkvertrags gefährden oder erhebliche Mehrkosten verursachen könnten**. Bei allfälligen Zweifeln an der künftigen Vertragserfüllung, sollte von der Teilnahme an der entsprechenden Ausschreibung daher Abstand genommen werden, um etwaigen Haftungsansprüchen und drohenden Mehrkosten schon vorzeitig aus dem Weg zu gehen.

Wird an einer Ausschreibung teilgenommen, ist zu bedenken, dass auch schon in diesem frühen Stadium **Prüf- und Warnpflichten** seitens der bietenden Person gegenüber dem Ausschreibenden bestehen. Der Ausschreibende soll dadurch vor für ihn unvorhergesehenen Nachteilen hinsichtlich der Erreichung des Leistungsziels geschützt werden.

***Bsp.:** Stellt der Bieter Fehler bei den Berechnungen in den Ausschreibungsunterlagen fest, muss der Ausschreibende im Rahmen der Warnpflicht darüber informiert werden.*

In diesem Zusammenhang hat sich der Bieter also die **Frage zu stellen, ob die Angaben in der Ausschreibung bzw. in den beigestellten Unterlagen zur Herstellung des Werks tauglich sind**. Über leicht erkennbare grobe bzw. gravierende Ausschreibungsmängel, die zu einer Mangelhaftigkeit, Beschädigung oder Zerstörung der beabsichtigten Leistung führen können, hat der Bieter den Ausschreibenden demnach jedenfalls aufzuklären. Die Warnpflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Ausschreibende selbst über die notwendige Sachkenntnis verfügt.

Des Weiteren gilt es stets zu überprüfen, ob dem Bieter in den Ausschreibungsunterlagen oder einschlägigen ÖNORMEN weitgehendere Prüf- und Warnpflichten auferlegt werden.

Checkliste Ausschreibung:

- ✓ Nehmen Sie die Ausschreibungsunterlagen kritisch unter die Lupe.
- ✓ Wenn Sie selbst mit der Gestaltung von Ausschreibungsunterlagen beauftragt sind, ziehen Sie für die rechtlichen Auftragsbedingungen einen Juristen hinzu.
- ✓ Verwenden Sie Vertragsmuster nur, wenn Sie die Regelungsinhalte wirklich verstehen und den Umgang mit diesen gewohnt sind.
- ✓ Versichern Sie sich, dass Sie den Vertrag entsprechend dem Leistungsverzeichnis erfüllen können.
- ✓ Eruieren Sie etwaige Ihnen auferlegte Prüf- und Warnpflichten.
- ✓ Kommen Sie Ihrer Warnpflicht nach, sofern Ihnen ein Mangel auffällt.
- ✓ Beachten Sie die Regeln des Bundesvergabegesetzes (BvergG 2018), wenn Sie für öffentliche Auftraggeber Ingenieurleistungen erbringen (möchten).

Die Legung des Angebots und Gestaltung des Vertrages

Im von Ihnen vorgelegten Angebot sollten Sie den Ihrerseits angebotenen Leistungsinhalt möglichst **exakt und vollständig** darlegen. Als Anhaltspunkt können hierfür die vom Fachverband der Ingenieurbüros erstellten **Leistungsbilder** herangezogen werden. **Versprechen Sie nichts, was Sie nicht einhalten können.** Legen Sie auch ein besonderes Augenmerk darauf, sich **präzise** auszudrücken, um spätere Unklarheiten und damit verbundene Haftungsrisiken zu vermeiden.

Verzichten Sie keinesfalls auf das Verfassen eines **schriftlichen Werkvertrages**. Denn der Inhalt eines Vertrages legt den Rahmen der zu erbringenden Leistung fest und ist maßgebend dafür, wer für womöglich auftretende Diskrepanzen einzustehen hat. Beschränken Sie sich also nicht auf bloß mündliche und/oder ungenaue schriftliche Vereinbarungen, da Sie auf diesem Weg Gefahr laufen, zu einem späteren Zeitpunkt mit Beweisschwierigkeiten und unangenehmen Haftungsansprüchen konfrontiert zu werden. Durch ein klares, detailliertes Leistungsverzeichnis können nachträglich auftretende Diskussionen über den geschuldeten Leistungsinhalt vermieden werden.

Überprüfen Sie, welchem nationalen Recht der Vertrag, den Sie beabsichtigen abzuschließen, unterliegt. Ist nämlich **ausländisches Recht** anwendbar, müssen Sie sich darüber im Klaren sein, dass jegliche künftig auftretende Streitigkeiten nach diesem Recht zu beurteilen sind.

Dies gilt auch dann, wenn ein allfälliges Gerichtsverfahren vor den österreichischen Gerichten geführt wird. Seien Sie daher auch vorsichtig, was die Einwilligung in die Rechtswahl einer fremden Rechtsordnung betrifft.

An dieser Stelle sollen stellvertretend einige Punkte erwähnt werden, die bei der Ausgestaltung des Vertrages erwogen werden könnten bzw. sollten:

Die in § 1168a ABGB vorgesehene **Prüf- und Warnpflicht** kann **vertraglich** innerhalb gewisser Grenzen ausgeschlossen bzw. begrenzt werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um dahingehende Haftungsrisiken zu minimieren.

Legen Sie im Rahmen des Werkvertrages fest, welche Personen befugt sind, **Änderungen** bezüglich der Leistungserbringung vorzunehmen bzw. zusätzliche Leistungen **zu beauftragen**.

Ziehen Sie gegebenenfalls die Vereinbarung von einschlägigen **ÖNORMEN** in Betracht. Führen Sie sich in diesem Zusammenhang zunächst aber die damit konkret verbundenen Konsequenzen vor Augen.

Bsp. aus der Praxis:

Leistungsgestand war die Herstellung eines Filmkrans anhand beigelegter Pläne. Da das ausführende Unternehmen über keine Expertise hinsichtlich der Herstellung solcher Kräne verfügte, schloss es die Prüfpflicht für die beigegebenen Pläne aus. Aufgrund dessen musste das Unternehmen für das Misslingen der Herstellung des Filmkrans nicht einstehen.

Vereinbaren Sie eine **Abnahme- bzw. Übernahme-prozedur**. Mit der Ab- bzw. Übernahme wird das Werk „körperlich“ übernommen und gleichzeitig die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung anerkannt. Ist nichts anderes vereinbart, genügt eine „formlose“ Übernahme. Um Streitigkeiten vorzubeugen, ob und wann eine Übernahme stattgefunden hat, empfiehlt es sich aber einen bestimmten Übernahmeablauf zu vereinbaren.

Achten Sie darauf, den Prozess des **Vertragsabschlusses gründlich zu dokumentieren**. Sämtliche mit dem Vertragsabschluss in Zusammenhang stehende Dokumente (z.B. Leistungsverzeichnis, Angebot samt Beilagen, Verhandlungsprotokolle, Schriftverkehr, Leistungsbeschreibungen...) sollten in geordneter Form gesammelt und verwahrt werden.

Checkliste Ausschreibung:

- ✓ Formulieren Sie Ihr Angebot möglichst vollständig und präzise.
- ✓ Versprechen Sie nur Leistungen, die Sie auch erbringen können.
- ✓ Eruiieren Sie die auf den abzuschließenden Vertrag anzuwendende Rechtsordnung. Ziehen Sie unter Umständen eine Rechtswahl in Betracht.
- ✓ Schließen Sie einen schriftlichen Werkvertrag ab und forcieren Sie die genaue Umschreibung der vereinbarten Leistung.
- ✓ Ziehen Sie gegebenenfalls eine vertragliche Beschränkung der gesetzlichen Warnpflicht in Erwägung.
- ✓ Vereinbaren Sie ausdrücklich, wer seitens des Auftraggebers zur Abänderung und Erweiterung des Leistungsinhalts oder sonstigen Weisungen berechtigt ist.
- ✓ Erwägen Sie die Einbeziehung von ÖNORMEN gründlich.
- ✓ Legen Sie einen konkreten Übernahmeablauf fest.
- ✓ Dokumentieren Sie den Prozess des Vertragsabschlusses sorgfältig und sammeln Sie die hierfür relevanten Dokumente.

3.2. Phase der Leistungserbringung

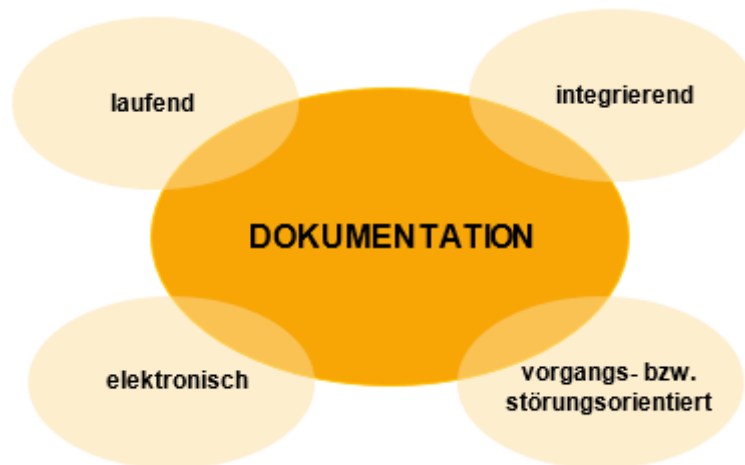
Dokumentation

Auch in der Phase der Leistungserbringung ist die Dokumentation das A und O, wenn es um die Vermeidung von Haftungsansprüchen geht. Eine sorgfältige prozessbegleitende Dokumentation des Ablaufs und der damit in Zusammenhang stehenden Umstände (z.B. Eintritt und Ende von Störungen, Anweisungen durch den Besteller, Interventionen in den eigenen Planungsprozess etc.) ist daher unerlässlich.

Wichtig ist, dass die Dokumentation **gründlich** und **laufend** erfolgt. Nachträglich sind Nachweise nämlich nur schwer zu führen. Insbesondere **Foto- und Videoaufnahmen** haben eine hohe Beweiskraft. Achten Sie dabei aber darauf, die Aufnahmen stets mit Angaben zu Datum und Uhrzeit zu versehen. Speichern Sie alle Planrevisionen.

Bei der Begleitung von Infrastrukturprojekten sollte die Dokumentation **störungsorientiert** ausgerichtet sein. Jede aufgetretene Störung ist dementsprechend gesondert zu dokumentieren.

Weiters sollten sich sämtliche dokumentierte Vorgänge auf den Soll-Terminplan bzw. dessen Fortschreibung beziehen. Die Dokumentation sollte daher **integrierend** erfolgen.



Um eine ausreichende Organisation, Systematisierung und Vergleichbarkeit der Dokumentationsarbeiten zu gewährleisten, empfiehlt es sich diese **elektronisch** zu führen. Greifen Sie daher auf entsprechende Softwarelösungen zurück.

Beweissicherung

Im Fall des Auftretens von Schadensfällen oder Bauablaufstörungen sollten umgehend Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, um sich spätere Beweisschwierigkeiten zu ersparen. In Frage kommt hierfür in erster Linie eine gerichtliche Beweissicherung. Aber auch Privatgutachten können dazu beitragen, Vorkommnisse im Nachhinein nachvollziehbar zu machen.

Überprüfung der übergebenen Unterlagen

Prüfen Sie die Ihnen vom Auftraggeber wie auch von anderen Ingenieuren zur Verfügung gestellten Plan- und Ausführungsunterlagen auf ihre Richtigkeit und kommen Sie allenfalls Ihrer diesbezüglichen Warnpflicht nach (siehe dazu Kapitel 4).

Verständigung des Werkbestellers über Eintritt einer Behinderung

Allfällige Störungen sollten dem Werkbesteller sofort schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt auch für den späteren Wegfall der Behinderung und die Wiederaufnahme der Leistungserbringung.

Leistungsänderungen

Hinsichtlich Leistungsänderungen bzw. sonstigen Anweisungen, die Ihre Ingenieursleistung betreffen, sollten Sie sich stets vergewissern, wer befugt ist, derartige Anordnungen zu geben. Auch hier ist es geboten, derartige Ereignisse ausreichend zu dokumentieren.

Koordination

Insbesondere bei Schnittstellen mit anderen Gewerken, Ingenieuren oder sonstigen Konsulenten eines Projekts spielt die Koordination eine herausragende Rolle. Treffen Sie also rechtzeitig notwendige Absprachen mit anderen beschäftigten Unternehmern sowie dem Bauherrn.

Suchen Sie das Einvernehmen mit dem Bauherrn / Auftraggebern!

Ganz generell sollten Sie im Zweifel davon Abstand nehmen, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Stattdessen sollten Sie in solchen Situationen Kontakt zum Bauherrn bzw. Auftraggeber aufnehmen. Hier gilt das Motto „Better safe than sorry!“. Das heißt: Lieber einmal zu oft nachfragen als einmal zu wenig.

3.3. Phase der Übergabe bzw. Übernahme

Vor allem wenn Sie nicht nur reine Planungsleistungen, sondern auch physische konstruktive Leistungen erbringen, knüpfen an den Zeitpunkt der Übergabe/-nahme zahlreiche Rechtsfolgen (unter anderem der Beginn der Gewährleistungsfristen und der Übergang der Gefahr auf den Werkbesteller). Dasselbe gilt natürlich, wenn Ingenieure für ihre Auftraggeber das Übergabemanagement übernehmen (etwa Leistungen der Bauaufsicht oder des Projektmanagements). Daher sollten in solchen Fällen schon im Stadium des Vertragsabschlusses entsprechend präzise Übernahmemodalitäten festgelegt werden (siehe dazu Kapitel 1, Unterpunkt 3.1.2). Bei der tatsächlichen Übernahme ist darauf zu achten, dass das **vereinbarte Übergabeprozedere** auch wirklich eingehalten wird.

Sollte kein besonderes Übergabeverfahren vereinbart worden sein, ist grundsätzlich eine formlose Übergabe ausreichend. Dem Auftraggeber ist aber stets die Möglichkeit zu geben, die erbrachten Leistungen auf ihre Vertragsmäßigkeit zu prüfen. Ist eine Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber nicht zur Übernahme gezwungen werden. Gegenteiliges kann allenfalls im Vorhinein im Rahmen des Vertrages vereinbart werden (z.B. Übernahmepflicht auch bei geringfügigen Mängeln).

Ganz generell ist es ratsam den Übergabeprozess sorgfältig zu dokumentieren. Halten Sie insbesondere den Zeitpunkt der Übergabe sowie allfällig festgestellte Mängel und die vereinbarte Behebungsart in einem **Übergabeprotokoll** fest. Lassen Sie dieses von Ihrem Vertragspartner gegenzeichnen.

Checkliste Übergabe:

- ✓ Dokumentieren Sie den Zustand der erbrachten Leistung.
- ✓ Dokumentieren Sie die Übergabe durch den AG.
- ✓ Kommen Sie Ihrer Warnpflicht nach, sofern Ihnen ein Mangel auffällt.
- ✓ Teilen Sie aktiv mit, wenn sie Planungsleistungen abgeschlossen haben.
- ✓ Weisen Sie schriftlich darauf hin, wenn Planungsleistungen oder Berechnungen, die vorab übergeben werden, noch nicht vollständig sind oder noch nicht überprüft sind.

4. Prüf- und Warnpflicht

In der Praxis ist es häufig so, dass die Grundlage für die Herstellung eines Werkes / einer Planungsleistung – der Stoff – vom Auftraggeber kommt oder dieser eine Anweisung erteilt. Das führt zu einem Risiko für Auftragnehmer, denn wenn der Stoff untauglich oder die Anweisung falsch ist, trifft Sie eine Prüf- und Warnpflicht (§ 1168a Satz 3 ABGB).

- ✓ Wenn von dem bereitgestellten Stoff gesprochen wird, ist alles gemeint, woraus oder mit wessen Hilfe das Werk herzustellen ist. Das sind z.B. fremde Pläne, aufgrund derer weitere Leistungen zu erbringen ist.

- ✓ Mit Anweisung sind Vorgaben des Auftraggebers gemeint, wie die Art der Durchführung des Werkes oder der Werkstoff. Darunter fällt z.B. auch die vertragliche Verpflichtung, ein bestimmtes Gutachten zu verwenden.

Die Prüf- und Warnpflicht bedeutet für den Auftragnehmer, dass er den bereitgestellten Stoff und die gemachten Anweisungen prüfen und den Auftraggeber gegebenenfalls warnen muss.

Achtung: *Dazu ist das Ingenieurbüro als Auftragnehmer nicht nur bei der Auftragserteilung, sondern auch während der Leistungserfüllung verpflichtet.*

Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, kann das zu verheerenden Folgen führen, denn der Auftragnehmer verliert unter Umständen seinen Entgeltanspruch und haftet für die Pflichtverletzung. Das kann verhindert werden, wenn

- ✓ der Warn- und Prüfpflicht nachgekommen wird oder
- ✓ der vom Auftraggeber bereitgestellte Stoff nicht untauglich war oder
- ✓ die vom Auftraggeber gemachten Anweisungen nicht falsch waren.

Die Prüf- und Warnpflicht besteht grundsätzlich erst mit Abschluss des Vertrages. Ist aber schon vor Vertragsabschluss eine Untauglichkeit oder Unrichtigkeit eindeutig zu erkennen, die unter Umständen sogar zu einer erheblichen Kostensteigerung führt, ist anerkannt, dass der (potentielle) Auftraggeber zu warnen ist. Die Prüfpflicht ist in diesem Fall stark eingeschränkt zu sehen – es sind nur offenkundige Ausschreibungsmängel erfasst.

4.1. Die Prüfpflicht

Damit die Voraussetzungen für die Prüfpflicht erfüllt sind, muss das Ingenieurbüro als Auftragnehmer erkennen, dass

- ✓ entweder der Stoff nicht geeignet ist, um das Werk vertragsgemäß herzustellen – das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von offenkundiger Untauglichkeit – oder
- ✓ die Anweisung der Auftraggeber unrichtig ist, sodass sie die vertragskonforme Herstellung des Werkes verhindert.

Dabei stellt sich die Frage, was zu prüfen ist. Grundsätzlich sind alle Anweisungen, Materialien, Vorleistungen und Unterlagen betroffen, die vom Auftraggeber stammen. Damit die Prüfpflicht nicht „ausufert“, sind allerdings nur die zu prüfen, auf denen das herzustellende Werk aufbaut.

Die Intensität der Prüfung ergibt sich aus dem Gesetz: die Anweisung muss *offenbar unrichtig* und der Stoff *offenbar untauglich* sein. Das bedeutet, dass das Ingenieurbüro für die Untauglichkeit bzw. Unrichtigkeit verantwortlich wird, wenn diese offenbar erkennbar war. Maßstab ist dabei aber nicht ein Laie, sondern eine fachkundige Person, die nach dem Stand der Technik zu prüfen hat.

Praxistipp: Die Einholung von Gutachten, Beiziehung von Spezialisten oder Durchführung von technisch schwierigen Untersuchungen auf Kosten des Ingenieurbüros ist im Rahmen der Prüfpflicht meist nicht notwendig. Werden allerdings neue Methoden oder Materialien verwendet, ist die Prüfpflicht intensiver wahrzunehmen!

4.2. Die Warnpflicht

Erkennt das Ingenieurbüro bei Wahrung seiner Prüfpflicht, dass der Stoff untauglich oder die Anweisung unrichtig ist, hat es den Auftraggeber zu warnen. Ist Gefahr in Verzug, muss sofort gewarnt werden, andernfalls innerhalb einer angemessenen Frist. Die Warnung muss ergehen an

- ✓ Den Auftraggeber oder
- ✓ eine durch ihn bevollmächtigte Person, wie z.B. einen Architekten.

Die Warnpflicht bezieht sich grundsätzlich nur auf Teile des Stoffes oder der Anweisung, welche für die Leistungen des Ingenieurbüros relevant sind. Wenn aber bei Leistungserbringung klar wird, dass weitere Probleme vorliegen, muss der Auftraggeber informiert werden.

Praxistipp: Die Warnung muss für Laien verständlich sein und das konkrete Risiko darstellen. Sie müssen aufgrund des Hinweises erkennen können, dass das Werk nicht erfolgreich hergestellt werden kann, weil der Stoff untauglich oder die Anweisung unrichtig ist.

Die Warnung muss außerdem die Ursache und den Grad der Wahrscheinlichkeit, dass der Misserfolg eintritt, enthalten. Weiters reicht eine allgemeine Begründung für die Untauglichkeit bzw. Unrichtigkeit nicht aus – der Auftraggeber muss abwägen können, ob und wie eine Änderung des Stoffes oder der Anweisung erfolgen muss.

Das Ingenieurbüro muss bei der Erfüllung der Warnpflicht keine besondere Schriftform einhalten, außer es wurde eine mit dem Auftraggeber vereinbart. Anderes gilt unter der ÖNORM B 2110, hier besteht ausdrücklich ein Schriftformgebot.

Praxistipp: Um beweisen zu können, dass der Warnpflicht entsprochen wurde, ist eine schriftliche Warnung stets zu empfehlen!

4.3. Rechtsfolgen in Zusammenhang mit der Prüf- und Warnpflicht

Die Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Prüf- und Warnpflicht kann in verschiedene Szenarien gegliedert werden:

Verletzung der Prüf- und Warnpflicht durch das Ingenieurbüro

Wird die Prüf- und Warnpflicht verletzt und ist die Ausführung des Werks infolgedessen unmöglich bzw. das Werk unbrauchbar, entfällt der Entgeltanspruch des Ingenieurbüros. Entsteht durch die Verletzung weiters ein Schaden, ist dieser zu ersetzen (z.B. die Kosten für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes). Der Auftraggeber muss damit so gestellt werden, als wäre das Ingenieurbüro seiner Prüf- und Warnpflicht nachgekommen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Untauglichkeit nicht erkennt, obwohl dies von ihm zu erwarten wäre.

Achtung: Gehaftet wird nur für Schäden, für die die Verletzung der Prüf- und Warnpflicht kausal war. Wäre der Schaden auch entstanden, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte, haftet er nicht.

Ein allfälliges Mitverschulden des Auftraggebers führt dazu, dass der Entgeltanspruch nicht völlig entfällt, sondern gemindert wird. Dies liegt aber nur vor, wenn der Auftraggeber Obliegenheiten oder Pflichten verletzt, die ihn aufgrund einer Vereinbarung bzw. nach der Verkehrsübung treffen, oder die er übernommen hat.

Nichtbeachtung der Prüfung und Warnung durch den Auftraggeber

Erfüllt der Auftragnehmer seine Pflicht ordnungsgemäß und nimmt der Auftraggeber die Warnung nicht ernst bzw. weigert er sich den Stoff oder die Anweisung zu ändern, behält das Ingenieurbüro seinen Entgeltanspruch und haftet nicht.

Auftraggeber zeigt keine Reaktion nach Warnung

Reagiert der Auftraggeber auf die Warnung nicht, haftet das Ingenieurbüro ebenfalls nicht und behält den vollen Entgeltanspruch.

Keine Erkennbarkeit der Untauglichkeit trotz sorgfältiger Prüfung

Prüft das Ingenieurbüro sorgfältig und ist die Untauglichkeit dennoch nicht zu erkennen, wird nicht gehaftet und der Entgeltanspruch bleibt bestehen.

5. Vorgehen im Haftungsfall

Im Haftungsfall ist es wichtig gewisse Verhaltensregeln und Maßnahmen einzuhalten, um den Schaden zu minimieren, Prozesse zu vermeiden und den Ruf des Ingenieurbüros nachhaltig zu schützen.

Zuallererst ist es notwendig, dass Sie die Anliegen der Auftragnehmer **ernst nehmen**. Hören Sie aufmerksam zu und signalisieren Sie ihre Gesprächsbereitschaft. Eine Abschiebung der Verantwortung an Dritte, indem man gegenüber dem Auftragnehmer sogleich die eigene Unzuständigkeit äußert, sollte vermieden werden. Versuchen Sie ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, aufgrund dessen der Auftragnehmer Ihnen Informationen zur Verfügung stellt, die ansonsten nicht an das Ingenieurbüro herangetragen worden wären. **Dokumentieren** Sie sämtliche Vorgänge genau und lückenlos, diese Unterlagen können in etwaigen Gerichtsverfahren wertvoll sein.

Es empfiehlt sich, auf Reklamationen so schnell wie möglich zu **reagieren**, denn so kann ein „Weiterfressen“ von Mängeln verhindert werden. Die Kontaktaufnahme sollte durch den zuständigen Ingenieur persönlich und nicht durch Mitarbeiter erfolgen – so hat der Auftraggeber nämlich das Gefühl, gut beraten zu werden. Für die weiteren Vorgänge ist es ratsam, eine Person aus dem Team als Ansprechpartner festzulegen.

Informieren Sie so rasch wie möglich die **Haftpflichtversicherung**, um deren Unterstützungsleistung in Anspruch zu nehmen. Geben Sie keinesfalls Anerkenntnisse vor Freigabe durch die Haftpflichtversicherung ab. Diese könnten den Leistungsanspruch nämlich verwirken. Hierbei kann Ihnen auch der Versicherungsmakler Ihres Vertrauens behilflich sein.

Holen Sie sich professionellen Rat durch einen in Ihrem Fachbereich **spezialisierten Anwalt**. Falls Sie für Ihr Büro eine **Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen haben, erstatten Sie eine entsprechende Meldung an diese, wenn Sie mit Ansprüchen konfrontiert sind, die Sie abwehren müssen.

Versuchen Sie, eine gute **Kommunikation** mit dem Auftraggeber aufrecht zu erhalten. So können Streitigkeiten vermieden und die Gefahr eines Prozesses reduziert werden. Sollte dies nicht möglich sein, ziehen Sie alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten, wie die Mediation oder bei technischer Auseinandersetzung die Beauftragung gemeinsam ausgewählter Sachverständiger in Betracht. Eine gerichtliche Klage sollte nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden und der **letzte Ausweg** sein.

Kommt es trotz aller Bemühungen zu einem Prozess, sollten Sie eng mit Ihren Rechtsberatern zusammenarbeiten und beteiligte Mitarbeiter beiziehen.

Checkliste für den richtigen Umgang mit Haftungsansprüchen:

- ✓ Zuhören und Verantwortung übernehmen
- ✓ Lückenlose Dokumentation
- ✓ Schnelle Reaktion auf Reklamationen
- ✓ Persönliche Kontaktaufnahme
- ✓ Festlegen einer Ansprechperson
- ✓ Information der Haftpflichtversicherung / Rechtsschutzversicherung / Anwalt
- ✓ Keine Abgabe von Anerkenntnissen vor Freigabe
- ✓ Aufrechterhalten der Kommunikation
- ✓ Beachtung alternativer Konfliktlösungsmöglichkeiten
- ✓ Enge Zusammenarbeit mit den Rechtsberatern und involvierten Mitarbeitern

6. Abwicklung von Gewährleistungs- und Schadensabwicklung

Im Haftungsfall ist der gute Ruf eines Unternehmens in erster Linie von einer schnellen Problemannahme und der darauffolgenden Befriedigung von Gewährleistungsansprüchen bzw. Behebung des Schadens abhängig.

Damit ist die Arbeit allerdings noch nicht getan, da ein ausgezeichnetes Unternehmen den Kunden nur dann im Gedächtnis bleibt, wenn auch die Nachsorge in angemessenem Zeitabstand zur bereits abgeschlossenen Schadensabwicklung erfolgt. Dabei handelt es sich um eine erneute Kontaktaufnahme mit dem Kunden, um sicherzustellen, dass das Problem nachhaltig aus der Welt geschaffen wurde.

Checkliste Nachsorge:

- ✓ Rückruf bei Kunden
- ✓ Sicherstellung der endgültigen Problembhebung
- ✓ regelmäßige Evaluierung eines ausreichenden Versicherungsschutzes (etwa bei Wachstum des Ingenieurbüros / Aufnahme neuer Tätigkeiten)

7. Exkurs: ÖNORMEN

ÖNORMEN sind Empfehlungen von Austrian Standards, der österreichischen Organisation für Standardisierung und Innovation. Es handelt sich dabei um Regeln bzw. Leitlinien für verschiedenste Tätigkeiten sowie Produkte, welche auf gesicherten Ergebnissen des jeweiligen Fachgebiets beruhen. Allgemeine Verbindlichkeit kommt ÖNORMEN nur bei Nennung in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Bescheid zu. Geschäftspartner können ihre Anwendung allerdings vertraglich fixieren. In diesen Fällen stellt die Nichteinhaltung eine Vertragsverletzung dar.

Rechtliche ÖNORMEN sind im Wesentlichen vorformulierte Vertragsbedingungen, die einen fairen und praktikablen Interessensausgleich zwischen den Vertragsparteien herstellen sollen. Für ihre Geltung müssen sie – genauso wie AGB – zum Vertragsinhalt gemacht werden.

Technische ÖNORMEN spiegeln zumeist die allgemein anerkannten Regeln der Technik wider, nach denen Auftragnehmer ihre vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen haben. Für die Minimierung des Haftungsrisikos ist es daher essentiell, dass Ingenieure die technischen Normen kennen und einhalten.

Welche rechtlichen Folgen bei Nicht-Einhaltung von ÖNORMEN drohen, hängt vom konkreten Sachverhalt ab. In der Regel wird man aber mit Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflichten konfrontiert sein. Geht es um Personenschäden, die auf einen fahrlässigen Umgang des Ingenieurs mit technischen Normen zurückzuführen sind, ist sogar eine **strafrechtliche Verantwortlichkeit** möglich.

Praxistipp: Informieren Sie sich laufend über die technischen Normen des eigenen Leistungsgebietes! Überhasten Sie den Vertragsabschluss nicht, sondern überlegen Sie sich, welche Pflichten und Verbindlichkeiten Sie eingehen möchten bzw. können. Nicht jede Vertragsbestimmung sollte vorbehaltlos hingenommen werden. Legen Sie auch gleich zu Beginn eines Projekts im Vertrag fest, inwieweit Anpassungen hinsichtlich technischer Entwicklungen und Normänderungen vorzunehmen sind.

Bei einem Projekt macht sich ein Ingenieurbüro mit dem Auftraggeber aus, was vertraglich geschuldet wird und wie eine Leistung zu erbringen ist. Es gilt der Grundsatz, dass der Auftragnehmer die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten muss. Die besondere Bedeutung der ÖNORMEN rührt daher, dass sich in den meisten Fällen diese allgemein anerkannten Regeln der Technik – also das, was gewöhnlich zwischen Vertragspartnern vorausgesetzt wird – in den technischen ÖNORMEN widerspiegeln. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind aber nicht immer mit den ÖNORMEN gleichzusetzen, sie können unter Umständen sogar darüber hinaus gehen. Das hängt vom Stand der Normung ab. Man kann als Ingenieurbüro aber davon ausgehen, dass man als Auftragnehmer die technischen Normen einhalten sollte, da ansonsten auch häufig ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Literaturverzeichnis

- Austrian Standards, Erläuternde Informationen zu ÖNORMEN, <https://www.austrian-standards.at/de/standardisierung/warum-standards/grundbegriffe/oenorm/erlaeuternde-informationen> (abgerufen am 17.05.2022)
- *Bischinger/Weber-Woisetschläger*, Das neue Gewährleistungsrecht (Teil II), JAP 2021/2022/15.
- Fachverband Ingenieurbüros Österreich, Vorsicht vor Schadenersatzansprüchen bei Personenschäden, Im Interview: *Lukas Andrieu*, Partner der Anwaltskanzlei Scherbaum Seebacher, <https://www.ingenieurbueros.at/steiermark/de/news/611-oenormen-zwischen-empfehlungen-und-gesetzen> (abgerufen am 17.05.2022)
- *Gölles* in *Straube/Aicher/Ratka/Rauter* (Hrsg), Handbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht II Kap. 12 (Stand 1.9.2021, rdb.at)
- *Heck/Allram/Andrieu*, Basiswissen Bauvertrag (2022).
- *Karasek*, Bauvertrag und Generalunternehmervertrag (2018).
- *Karasek*, Die Dokumentation des Bauablaufs – Eine Antwort auf die Wehklagen der österreichischen Bauwirtschaft, bauaktuell 2019, 105.
- *Kletečka* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.04} § 1168a (Stand 1.8.2020, rdb.at).
- *Kodek* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.03} §§ 1293, 1294, 1295 (Stand 1.1.2018, rdb.at).
- *Kodek* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Band 75 (2021).
- *Madl* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.07} § 1489 (Stand 1.1.2022, rdb.at).
- *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ (2022).
- *Santangelo-Reif*, Garantie, https://360.lexisnexis.at/d/h_80001_1138764729556014925_63003d6871?origin=gs&searchid=20220531082033543#minitoc1 (Stand 18.01.2022).
- *Santangelo-Reif*, Gewährleistung, https://360.lexisnexis.at/d/h_80001_2321285131869074528_625994786e?origin=gs&searchid=20220531082131600#minitoc1 (Stand 18.1.2022).
- *Santangelo-Reif*, Gewährleistungsfrist, https://360.lexisnexis.at/d/h_80001_5875645183485358155_b5368f5390?origin=gs&searchid=20220531082229444#minitoc1 (Stand 18.1.2022).
- *Santangelo-Reif*, Gewährleistungsbehelfe, https://360.lexisnexis.at/d/h_80001_2894858604107596088_4e2a1a556d?origin=gs&searchid=20220531082316378#minitoc1 (Stand 18.1.2022)
- *Santangelo-Reif*, Mangel, https://360.lexisnexis.at/d/h_80001_6465874346226695702_9e327a9078?origin=gs&searchid=20220531082337420#minitoc1 (Stand 18.1.2022).
- *Santangelo-Reif*, Vermutung der Mangelhaftigkeit, https://360.lexisnexis.at/d/h_80001_2802103664500319674_1333d87a1d?origin=gs&searchid=20220531082423458#minitoc1 (Stand 18.1.2022).
- *Stegner/Merzo*, Rechtswidrigkeit, https://360.lexisnexis.at/d/h_80001_4464961001230936249_db65dc99bc?origin=gs&searchid=20220531082458598#minitoc1 (Stand 26.1.2022).

- *Stegner/Merzo*, Schaden, https://360.lexisnexis.at/d/h_80001_4376842337392594116_63f32c1b10?origin=g&searchid=20220531082528953#minitoc1 (Stand 26.1.2022).
- *Straube/Car/Kropik* in *Straube/Aicher/Ratka/Rauter* (Hrsg), Handbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht II Kap. 1 (Stand 1.10.2017, rdb.at).
- VKI, Gewährleistungen: Neuerungen ab 2022, <https://verbraucherrecht.at/gewaehrleistung-neuerungen-ab-2022/5877> (Stand 01.07.2022).
- *Vitek/Vitek*, Baurecht³ Kap 6 (Stand 1.9.2021, rdb.at).
- *Welser* in *Straube/Aicher/Ratka/Rauter* (Hrsg), Handbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht II Kap. 7 (Stand 1.10.2017, rdb.at).
- *Wolfsberger*, ÖNORM, <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llrdbkeywords.oenorm?execution=e1s4&highlight=%C3%B6norm> (Stand 11. 10. 2021).
- *Zöchling-Jud* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.02} §§ 923, 933a (Stand 1.1.2016, rdb.at).

Disclaimer: Die in dieser Broschüre angeführten Ausführungen, Tipps und Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und dienen lediglich allgemeinen überblicksmäßigen Informationszwecken. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Die zur Verfügung gestellten unverbindlichen Informationen ersetzen keinesfalls eine im Streitfall unbedingt notwendige individuelle juristische Beratung und stellen keine Rechtsauskunft dar. Wir übernehmen daher keinerlei Haftung für die angebotenen Informationen, wie insbesondere für deren Richtigkeit, Aktualität und Fehlerfreiheit.

**Haftungsansprüche gegen Ingenieurbüros
Abwehr und Umgang**

Kontakt:

Mag. Lukas Andrieu, LL.M. (Columbia), BSc
andrieu.lukas@scherbaum-seebacher.at
+43 (0) 316 83 24 60 - 119

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
Schmiedgasse 2, 8010 Graz
Graben 14-15/Eingang Bräunerstr. 2, 1010 Wien

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte in Kooperation mit dem
Fachverband Ingenieurbüros

SCHERBVUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE

